

126. Sitzung vom 19. September 1864

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft
entscheidet hiermit einmüthig vorzutreten zur Unterzeichnung mit Italien
für einen Handelsvertrag und Uebereinkunft über Grenzverkehr fol-
gende

Bestimmungen:

- 1, Die selben werden mit allem Recht der Schweiz eingewidmet, und
der Schweiz von Italien für jetzt & alle Zukunft, wie die gleichen Rechte,
und zu gleicher Zeit gewährt werden welche dieser letztgenannten
Nacht der unmittelbaren Nation im Handelsverkehr Handelsverträge ge-
währt oder später gewähren sollte.
- 2, Die werden von Seite der Schweiz Italien die Gleichberechtigung mit
der unmittelbaren Nation dann ebenfalls zugesagt.
- 3, Die werden bezüglich der Freizugszelle nach Italien der Schweiz
an der der Transit zugestandenem Handelswaren nach weiteren zu erlangenden
Kräften, & zwar namentlich für die Baumwollindustrie, die Tücherei,
Länder, Seidenweberei, die Uhrfabrikation, die Holzarbeiten,
- 4, Die werden Kräfte von Italien die Zugaben zu erlangen, daß
a, für ganz Italien der Freizug des Goldes & Silberwaren
auf den gleichen Fuß gestellt werden, die Goldwaren nament-
lich auf 18 Karat = 3/4 fein.
b, daß Italien an der Schweizergrenze einige Kontrolburden
wünsche zur Minderung solcher Steuern namentlich in Dorn
d'Osola, Comg, Tusa.
c, daß die Abgaben für die Minderung möglichst niedrig gestellt
werden.
d, daß die zu gesteuerten Waren in allen Staaten d. M.
freien Transit haben.
- 5, Die werden unbedingt Transit durch Italien nachzugehen, und
für den Transit.
- 6, Die werden eine gegenseitige Verpflichtung zu bestimmten Personen,
Kaisern, Reisepässen zu erlangen, und Kaisern einen Zoll oder
Einfuhr bestanden einzuführen, die nicht gleichartig alle übrigen
Nationen betreffen.
- 7, Die werden darauf dringen, daß an den Grenzen, wie die Grenz-
quintessenz von Zollstätten besteht, daß die selben nicht zu sofortigen
den Bestimmungen angepasst sein und daß Formalitäten, welche Zeit
Zugabe und Sperrung verursachen, möglichst zu vermeiden werden. Dabei ist die
Erhaltung der bestehenden Handelsverträge und Transit zu er-
langen.

3

126. Sitzung vom 12. September 1864

6) Sie werden auf möglichste Beschleunigung der Grenzverträge mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen hinzuwirken.

8) Sie werden von Italien gewünschte Erleichterung für den Handel und Transit mit Weintrauben, selbst wenn diese konzentrierte Weinbereitung nicht gestattet oder beschränkt werden.

Sie werden kraftvoll auf bezüglich der Finalmalerie auf Gold- u. Silberarbeiten gewünschte Bestimmungen zu verfallen.

9) Sie werden dem Bundesrath über den Gang der Untersuchungen Bericht erstatten und einen Fortschrittsbericht in vorerwähnten Fällen einreichen, wenn die gegenwärtige Instruction nicht genügen sollte.

Protokollabzug an die Hon. Abgeordneten Dr. Dubo und Frey-Herosce, unter Rückfluss päunthlicher Akten.